



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ueber politische Geschwornengerichte.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Ueber politische Geschwornengerichte.

Vor nicht langer Zeit versicherten einmal die Berliner „Volkzeitung“ und ein östreichischer General ziemlich mit derselben Emphase, daß Geschwornengerichte für politische Vergehen die Grundpfeiler jeder freien Verfassung seien, und daß ein Staat mit solchem Grundpfeiler niemals untergehen könne. Natürlich hatten beide dabei die östreichische cisleithanische Monarchie im Sinne, welche fortan und bis auf weiteres auch dieses Stück von Liberalismus vor uns voraus haben soll. Nur läßt sich ja gar nichts dagegen einwenden, wenn unter den politischen Kindern und Gauklern über die bunte constitutionelle Façade, mit deren Auspuß man in Wien beschäftigt ist, herzliche Freude und viel Spectakel herrscht. Diese Coulisse gehört nun einmal zu der gegenwärtigen Scene des Beußt redivivus, und sie wird mit dem nächsten Scenewechsel bei Seite geschoben werden, und negant redire quemquam. Man sollte sich doch aber zehnmal besinnen, ehe man uns zumuthet, in diesen liberalen Decorationsstücken mit den Herren in Wien zu rivalisiren. Wir haben im norddeutschen Bunde und in Preußen mit der Grundlegung und dem gesellschaftlichen Unterbau des deutschen Nationalstaats noch so viel saure Arbeit, von der sich freilich die Kottek-Welcker'schen Encyklopädisten nicht viel träumen ließen, vor uns, daß wir das Spiel mit dem constitutionellen Glitterkram süglich unbeschäftigteren oder vielgeschäftigteren Leuten überlassen können. Das alte liberale Postulat der politischen Geschwornengerichte, das in der jüngsten Landtagsession von dem Abgeordneten Duncker wieder auf die Tagesordnung zu bringen versucht wurde, ist überdies in seiner bisherigen Formulirung für unser Recht, wie für unsere Politik ein durchaus unreifer, ungesunder, trügerisch verderblicher Reformgedanke.

Die deutsche Jury ist mit dem deutschen Constitutionalismus eines Geistes Kind; beide leiden an denselben Fehlern ihres Ursprungs, ihres Grundcharakters, ihrer äußeren Bildung. In der einen, wie in dem anderen findet sich die gleiche illegitime Nachahmung unverstandener englischer Institutionen, die gleiche Abfärbung der revolutionär-bonapartistischen Muster Frankreichs,

die gleiche mechanische Verbindung volksthümlicher Formen, sei es des Parlaments, sei es des Selfgovernment mit der unberührt gebliebenen Ordnung des monarchischen Staatsabsolutismus. Wie unser Parlamentarismus zusammenhangslos über unserem Verwaltungsrechte schwebt, so treibt sich unser Geschwornengericht unstät in unserer Gerichtsverfassung umher. Alles, was der englischen Jury als natürlicher Boden, reichliche Ergänzung und Voraussetzung dient, das Friedensrichteramt, die Selbstverwaltung des Grafenschaftsverbandes, Privatklage und Anklagejury, die ständige Mitwirkung der Gemeindegengenossen im Civil- wie im Strafproceß, fehlt dem deutschen Geschwornengerichte vollständig. In der grundsätzlich auf überallhin verzweigten staatlichen Gerichtshöfen und deren wissenschaftlicher Rechtsübung ruhenden Civil- wie Strafproceßordnung fristet die deutsche Jury eine höchst kümmerliche Scheinexistenz, als periodisch beliebtes populäres Decorationsstück. Durch eine Reihe ziemlich complicirter Verwaltungsoperationen und allerlei Filtrirungen werden von Zeit zu Zeit einige Bürger von den Staatsbehörden dazu herangezogen, bei der Aburtheilung gewisser Kategorien von Verbrechen als Vertreter volksthümlicher Rechtsüberzeugung eine gewisse Mitwirkung zu üben. Wie diese Mitwirkung am Besten einzurichten, ohne die Interessen der staatlichen Strafrechtspflege zu gefährden, darüber haben wir dann verschiedene „Systeme“ in der Theorie, und vielerlei Experimente in der legislativen Praxis durchgemacht. Allen aber ist gemeinsam, an der unumstößlichen Voraussetzung festzuhalten, daß die Jury eine absonderliche, exceptionelle Einrichtung für die Hauptverhandlung außerlesener Criminalfälle sei und bleiben müsse, ein künstliches Anhängsel der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die jüngsten strafprocessualischen Elaborate Preußens, Sachsens, Oesterreichs stehen darin vollkommen auf demselben Boden.

So ist es denn von vornherein verkehrt, statt von unten zu arbeiten, an der Fundamentirung der deutschen Jury, ihre organischen Grundlagen zu kräftigen und zu erweitern, den Grundsatz der Uebertragung richterlicher Functionen auf die Gemeindegengenossen in vollster Entwicklung zum leitenden der gesammten Gerichtsverfassung zu erheben — statt alles dessen in weiterer Zuspizung unseres Schwurgerichtsapparats nur auf die Uebertragung noch einiger neuer Kategorien von Delicten auf diese künstliche Spitze zu sinnen. Dadurch werden die Uebelstände eines verfehlten Instituts nur weiter verpflanzt, die Gerichtsverfassung durch Vermehrung der im Verfahren privilegierten strafbaren Handlungen noch unsörmlicher gestaltet und die Gewöhnung des Volks, in dem etwa alle zwei Jahre einmal wiederkehrenden Zuhören und Abstimmen bei irgend einem interessanten Criminalfall das Wesen volksthümlicher Rechtsübung zu erblicken, nur befestigt.

Und was ist das nun für eine verschwommene neue Kategorie, die der

„politischen“ Verbrechen und Vergehen! Es ist ganz erfreulich, wie sehr uns von den Vätern her noch die theologische Auffassung vom Staate im Blute steckt, und wie viel mystische Bedeutung wir in das Wort „politisch“ hineinzulegen wissen! Unter „politischen“ Vergehungen lassen sich streng genommen allerdings die gegen den Staat und seine Existenzbedingungen unmittelbar gerichteten strafbaren Handlungen, also Hochverrath und Landesverrath, bestimmt begreifen und begrenzen; diese würden als schwere Verbrechen schon nach dem gemeingültigen System von heute den Schwurgerichten zufallen, wenn sie ihnen nicht durch die napoleonische Erfindung der Staatsgerichtshöfe weggenommen wären. Das Verlangen, diese, wie alle Ausnahmegerichtshöfe verschwinden zu sehen, ist unzweifelhaft im Wesen des Rechtsstaats begründet; mit der Jury unmittelbar hat es nichts zu thun. Die Staatsgerichtshöfe könnten fallen, ohne daß ihre bisherige Kompetenz gerade der Jury zufiele, sie könnten bestehen bleiben sogar in Verbindung oder Verquickung mit dem modernen Schwurgerichtsmechanismus. Ein erfindungsreicher Gesetzgeber, wie sie im Königreich Sachsen zu Hause sein sollen, würde uns unschwer auch einen Staatschwurgerichtshof ausklügeln. Da überdies in den letzten Jahrzehnten Hochverrathsprozesse nicht gerade zu den von der Regierungsseite besonders beliebten und geübten politischen Verfolgungsarten gehört haben, so wäre mit dieser engeren Kategorie der „politischen“ Delicte in jeder Beziehung wenig geholfen. Man sucht nach weiteren Grenzen und verliert sich in den willkürlichsten Unterscheidungen. Bald möchte man alle mittelst der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen lediglich ihrer Form halber als eminent politische Delicte begreifen, bald möchte man tiefer hinabsteigen in die weite Materie der gemeinhin unter den Titeln „Widerstand wider die Staatsgewalt“ und „Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ zusammengefaßten Delicte. Man befindet sich dabei nur in dem unbehaglichen Schwanken, ob man schon jeden Conflict mit einem Nachtwächter, oder erst den in einer gewissen Zusammenrottung gegen staatliche Organe höherer Ordnung verübten Angriff, ob man schon jede gemeine Verbaltnjurie gegen Staatsbeamte, oder erst Beleidigungen der Majestät und ihrer Minister als für das Schwurgericht qualifizierte politische Thaten herausgreifen soll. Tritt es nicht hierbei klar zu Tage, wieviel eigentlich politische Unreife in dieser so genannten „politischen“ Classification der strafbaren Handlungen steckt? Ist es nicht unstreitbar, daß in irgend welcher anscheinend sehr unerheblichen Untersuchung wegen einer Polizeiübertretung, daß bei allen denkbaren Amtsvergehen, daß in jedem die Hoheitsrechte des Staats berührenden Civilproceß die vitalsten Lebensfragen der Verfassung unmittelbar zur Contestation und politische Interessen von unendlich schwererem Gewicht alle Tage zur Entscheidung gelangen können, als sie gemeinhin unseren Preß-, Beleidigungs-

oder Aufruhrprocessen anhaften? Es ist in Wahrheit das reine Spießbürgertum, das nur in den letzteren den politischen Reiz empfindet.

Aber wenn doch auch nur diese Art von politischem Ritzel darauf rechnen könnte, durch die ersehnte Erweiterung der Schwurgerichtscompetenz wesentlich befriedigt zu werden! Das Gegentheil ist mit Sicherheit vorauszusehen. Die berufsmäßigen Vertreter der periodischen Presse und die Wortführer der Wahl- und Bezirksvereine, die sich am stärksten für jenes Postulat erwärmen, sollten es am besten wissen, daß erfahrungsmäßig fast alle politischen Tracasserien, denen sie ausgesetzt gewesen, die überwiegende Mehrzahl der Strafverfolgungen, in denen sie vor den Staatsrichtern nicht Recht gefunden zu haben glauben, sich ausschließlich um die Deutung eines Wortes oder einiger Redewendungen gedreht haben. Nicht das stand der Regel nach in Frage, was die Verfolgten gesagt oder geschrieben hatten, sondern lediglich die strafbare Bedeutung der incriminirten Aeußerungen. Nun ruht ja bekanntlich die verfassungsmäßige Stellung der Jury in England wie in Deutschland auf dem Fundamentalprincip, daß die Geschworenen nur die question of fact, die reine Thatfrage zu entscheiden haben, die Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Fall aber unbedingt Sache des Richters sei. Ebenso bekannt ist es in deutschen Landen, daß wir unter dem Vorgange der französischen Juristen uns Jahrzehnte hindurch alle erdenkliche Mühe gegeben haben, die Trennung zwischen That- und Rechtsfrage möglichst scharfsinnig zu reguliren, um durch weitgehendste Auscheidung aller sogenannten Rechtsbegriffe aus der Fragestellung die Geschworenen mit ihren Wahrsprüchen thatsächlich recht trocken zu legen. Es müßte wirklich sonderbar zugehen, wenn sich bei Uebertragung der landläufigen „politischen“ Vergehen auf die Schwurgerichte, wie sie heute sind, nicht von unseren Juristen zur Ueberzeugung erweisen ließe, die Geschworenen hätten selbstverständlich nur zu entscheiden, was geschrieben oder gesprochen worden sei, nicht aber die criminelle Strafbarkeit der Aeußerung. Vielleicht stellte man den Satz auch nicht so kraß hin, wie ich eben gethan, und begnügte sich mit einer praktischen Casuistik, die überall die einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuchs authentisch interpretirte, was in ihnen als Rechtsbegriff der Auflösung in die Merkmale des concreten Thatbestandes vor den Geschworenen bedürfe. Hier ist unendlicher Spielraum für eine subtile Jurisprudenz. Wenn z. B. auf dem Gebiete der Fälschung die Frage, was eine Urkunde sei, als Rechtsbegriff den Geschworenen entzogen worden ist, so würde dasselbe auf dem weiten Gebiet der Ehrverletzungen mit den Begriffen der „Beleidigung“ und „Verleumdung“ zu deduciren sein. Vollends bei Anwendung derartiger Strafbestimmungen, wie sie die berufenen §§. 100 und 101 des preußischen Strafgesetzbuchs enthalten, würde sich das schönste Versuchsfeld für die Methode dieser Schwur-

gerichts-Fragestellungen eröffnen. Wieviel Judicate und gelehrte Excurse würden sich in Theorie und Praxis daran abquälen, die Begriffe „Gefährdung des öffentlichen Friedens“, „Classe von Staatsangehörigen“, „Einrichtungen des Staates“, „Anordnungen der Obrigkeit“ in ihrer überwiegend thatsächlichen oder rechtlichen Natur zu analysiren. Jene Entscheidungen des preußischen Obertribunals als Cassationshof, daß die „Kreuzzeitungspartei“ eine Classe von Staatsangehörigen darstelle, welche durch den §. 100, daß „die Politik der Staatsregierung“ der Inbegriff von allerlei Anordnungen der Obrigkeit enthalte, welche durch §. 101 des Strafgesetzbuchs, besonders vor Verunglimpfungen geschützt seien, können schon einen kleinen Vorgeschmack der hier möglichen juristischen Casuistik gewähren. — Nein! so lange wir in der deutschen Gerichtsverfassung nicht vollständig gebrochen haben mit dem ganzen bisherigen System der Fragestellung vor den Geschworenen, so lange wir nicht vollständig gebrochen haben in der deutschen Strafgesetzgebung mit den bösen Geistern der bonapartistisch-französischen Criminalpolitik und dem ganzen Wust jener monströsen polizeilichen Willkürparagraphen, welche die Furcht vor der revolutionären Gesinnung erfunden hat, wäre es Schade um das ehrwürdige Institut der Jury, es ohne Noth und Nutzen den Frivolitäten unserer politischen Prozesse preiszugeben.

Denn dadurch allein ist die Noth, wie der Nutzen schlechterdings nicht zu erweisen, daß man auf die politische Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichtscommissionen von der Regierung oder Regierungspartei hinweist, welche eine unparteiische Rechtspflege nicht gewährleisten. Die Schäden unserer Justizorganisation liegen schreiend zu Tage, sie haben sich tiefer und umfangreicher in den Staatskörper eingefressen, als es ihr oberflächliches Hervortreten an den hier angedeuteten Stellen erkennen läßt. Gneist's vor-  
treffliche Schrift über die freie Advocatur hat sie noch unlängst auch den Un-  
eingeweihten bloßgelegt. Nun kann es sehr wohl dahingestellt bleiben, ob gerade das von Gneist in vielleicht zu pointirter Weise vorgeschlagene Mittel, von der Seite der Advocatur aus dem Richterstande neue Kraft zu verleihen und die unnatürliche Herrschaft des Justizministeriums zu beseitigen, die gehoffte Heilkraft ausüben würde. Unbestreitbar aber ist, daß wir in diesem, wie in jedem Falle organischer Reformen der umfassendsten Art bedürfen und daß unserer Justizorganisation platterdings gar nicht geholfen ist durch Aufsetzen eines beliebigen bunten Lappens aus der Kumpelkammer des vormärzlichen Liberalismus. Darauf läuft im Grunde die Verweisung der politischen Vergehen an die Schwurgerichte hinaus. Man läßt die Staatsanwaltschaft bestehen, wie sie ist, mit ihrer unbedingten Unterordnung unter die Notmäßigkeit der Verwaltungschefs, ihrer bureaukratischen Gliederung

und ihrer sachlichen Präponderanz im Strafverfahren; man läßt die Gerichte bestehen, wie sie sind, mit der ganzen bisherigen Patronage des Justizministeriums, dem ganzen Commissions- und Deputationswesen in den Collegien und glaubt ernsthaft, durch die erweiterte Schein-Jury — denn einen besseren Namen verdient das deutsche Schwurgericht kaum — ein Bollwerk gegen die Willkür in der Gerichtsverfassung aufgerichtet zu haben!

Die gewöhnlichen Duzend-Reformer von heute pflegen freilich derartigen Gesichtspunkten gegenüber etwa folgendergestalt zu raisonniren. Das Beste, sagen sie, sei ja meist der Feind des Guten; könne man nicht gleich eine radicale Reform der Gerichtsverfassung und eine fundamentale Neubegründung der Jury erreichen, so sei um deshalb doch das Verlangen nicht zu mißachten, dem absoluten Staat ein wichtiges Stück seines alten Verfolgungsapparates zu entringen und dasselbe durch Verweisung an die Geschworenen unschädlich zu machen; mindestens würde dadurch die Gefahr ungerechter Verurtheilungen wegen angeblicher politischer Vergehen durch parteiisch zusammengesetzte Gerichte aufs Erheblichste abgeschwächt. Dieselbe ungesunde Vorstellung, in der Jury wesentlich und berufsmäßig ein Schutzmittel gegen ungerechte Verurtheilungen zu erblicken, ihre Hauptaufgabe in mannhafsten Freisprechungen zu suchen, beherrschten die vormärzliche Literatur ziemlich vollständig. Es läßt sich psychologisch gegen diese Betrachtungsweise nicht viel sagen. Der deutsche Liberalismus ist so ausschließlich im Kampfe mit dem absoluten Staat groß geworden, daß sein ganzes geistiges Rüstzeug aus Kritik und Polemik zusammengesetzt ist, und all' seine Ideen mehr von der Antithese, als von positiv schöpferischen Gedanken belebt sind. Das Ideal eines liberalen Volksvertreters wird in gesinnungstüchtiger Opposition gegen die Staatsregierung und in ausgedehntestem Veto gegen ihre Maßnahmen gesucht, das eines Geschworenen in entsprechender Opposition und Negation gegen die staatliche Gerichtsbarkeit. Dem Staate möglichst wenig bieten an Geld- und verantwortlichen Ehrendiensten in Stadt und Gemeinde, ihm aber möglichst viel zusetzen durch Dreinreden und unverantwortliches Abstimmen, das ist ja noch immer zum besten Theil die Freiheit, die des Deutschen Herz erfüllt. Aber wenn auch nur diesen kümmerlichen und häßlichen Nothbehelf gegen parteiische Verurtheilungen in politischen Processen das Schwurgericht in seiner bisherigen Gestalt darstellen könnte! Wenn es nur nicht auch diesem Bedürfniß jede Befriedigung versagte! Welche Gewähr bietet denn das heutige Schwurgericht dafür, daß die politische Unabhängigkeit auf der Bank der Geschworenen den sicheren Platz einnimmt, den sie auf der Richterbank nicht mehr finden soll? Dasselbe Gouvernement, das einmal entschlossen ist, seine Gegner durch politische Verfol-

gungen müde und matt zu hezen, dem man eine politische Corruption in Zusammensetzung der richterlichen Spruchcollegien zutraut, wird wahrlich nicht davor zurückbeben, auch für politische Schwurgerichtsproceſſe die Dienstliste der Geschworenen so zu componiren, daß nur der Regierung angenehme und ergebene Leute politisch wahrsprechen. Die Mittel dazu sind ihr durch unsere continentale Schwurgerichtsverfassung überall reichlich in die Hand gegeben, und bei dem Mangel aller Organe des Selfgovernment's besteht nirgend ein organisches Hinderniß, diesen legitimen Einfluß der Regierung zu beseitigen. So ist die nächste und gewisseste Consequenz der Verweisung der politischen Vergehen vor die Geschworenen nur der Anreiz zu einer weiteren widerwärtigen Verfälschung des Instituts.

Geht man aber auch von der günstigsten Situation aus, in welcher die Regierung einen Einfluß auf die Zusammensetzung der Jury im gouvernementalen Sinne nicht ausüben kann oder will — nun wohl! dann werden die Geschworenen der Regel nach der politischen Majorität angehören, jedenfalls unter dem Einfluß der von der Majorität beherrschten öffentlichen Meinung stehen. Dann werden die Anhänger der Majorität allerdings vor jeder ungerechten, wie vor jeder gerechten Verurtheilung durch solche Geschworene geschützt sein, die Anhänger der Minorität aber ebenso sicher weder auf Recht, noch auf Gnade zu rechnen haben. Unsere heutigen Geschworenen können nach der Art ihrer willkürlichen Zusammensetzung und Wirksamkeit, nach den populairen Strömungen des Tages, die, den ernstern nüchternen Aufgaben des verantwortlichen Urtheilsfindens feindlich, nur das Spiel politischer Debatten und Abstimmungen in die Gerichtssäle hineinzutragen bemüht sind, allenfalls politische Wohlfahrtsausschüsse abgeben — oder die Caricatur von solchen. Recht und Gerechtigkeit wird in diesen politischen Schwurgerichten niemals zu Gericht sitzen, immer und grundsätzlich wird der politische Parteigeist in leidenschaftlicher oder gemäßigter Form, in unverhüllter oder maskirter Gestalt über dem Ganzen thronen.

Die Jury in Deutschland endlich so zu begründen, daß sie sich als organisches Glied mindestens in die gesammte Strafgerichtsverfassung einreicht, daß sie geschickt und fähig sei, in der Untersuchung aller Verbrechen und Vergehen, seien sie politischer oder unpolitischer Natur, ihr volles Amt auszuüben, ist ein Ziel, das des ernstesten und wärmsten Strebens werth ist. Dies große Ziel wird in die Ferne gerückt durch jenes trügerische Geschenk der sogenannten politischen Proceſſe, das man unseren Schwurgerichten quandemême in den Schooß werfen will. Hüten wir uns davor, muthwillig die Nerven des Volks frühzeitig abzustumpfen an dem sinnlich aufreizenden Kitzel politischer Gerichtsverhandlungen, seine Vorstellungen zu verwirren, Geschmack und Willen für den mühevollen Dienst der echten deutschen Gemeindefreiheit

zu verderben! Nur zu bald würde dem Volke eingeredet und von ihm geglaubt werden, nunmehr sei der Höhepunkt volkshümlicher Gerichtsverfassung erreicht, sei die Blüthezeit der Geschwornengerichte gekommen und was sonst etwa noch fehle an wünschenswerthen Reformen, werde uns jetzt von selbst in den Mund fliegen. Wer dabei allein und in letzter Instanz seine Rechnung finden würde, wäre wahrlich nicht die Freiheit und nicht das Recht, sondern der Cäsarismus und eine machiavellistische Staatskunst. Deshalb ist es besser, unsere Schwurgerichte bleiben in ihrem bescheidenen Wirkungskreise von heute, so lange wir ihnen nicht die kräftigen Grundlagen communalen Selbstgovernment's geben können. Müssen wir mit unserem Verwaltungsrecht warten, bis dieser ersehnte Zeitpunkt da ist, so können und müssen wir es mit unserer Gerichtsverfassung auch.

### Die kirchlichen Zustände der Provinz Hannover.

Correspondenz aus Ostfriesland.

Als im Jahre 1862 die Einführung des neuen Katechismus einen allgemeinen Sturm des Unwillens im ganzen Lande hervorrief, der schließlich den Sturz des Ministers Borries und die Zurücknahme der unseligen Katechismusverordnung herbeiführte, versprach man sich im liberalen Lager große Dinge von der jäh erweckten, aber nachhaltig andauernden Erkenntniß des Volks. Nicht in den Städten allein, sondern auch auf dem flachen Lande herrschte eine gewaltige Erregung, und allgemein war die Ueberzeugung, daß es nöthig sei, gegen Wiederkehr solcher Ereignisse gesetzlichen Schutz zu erlangen und eine freiere Bewegung in das kirchliche Leben einzuführen, vor Allem den Gemeinden die ihnen gebührende Mitwirkung in kirchlichen Dingen zu sichern. Schon im folgenden Jahre mußte die Regierung dem ungestümen Drängen nachgeben und den Erlaß einer Kirchen- Vorstands- und Synodalordnung zusagen und zur Berathung darüber eine sogenannte Vorsynode zusammenberufen.

Raum hatten je politische Wahlen so das allgemeinste Interesse in Anspruch genommen, wie die Wahlen zu dieser Vorsynode es thaten, und wohl selten ist eine constituirende Versammlung mit so freudigen Hoffnungen begrüßt worden, wie diese Vorsynode. War es doch gelungen, sämtliche bewährte Vorkämpfer der liberalen Partei, die Bennigsen, Miquel, Glissen u. s. w. in